

Erwin Kessler muss für 45 Tage ins Gefängnis

Bundesgericht hat Beschwerde im Schächtprozess abgewiesen

sda. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt.

Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismuskonvention vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat.

Vergleich mit Nazi-Henkern

Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft

Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da Schächten auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälereich sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt. Das Bundesgericht

gestand ihm zu, das es erlaubt sei, Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen aber weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe

Kessler das Schächten als Anlass für antisemitische Äusserungen genommen.

Verweis für unsittliche Äusserung

Im Weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt. Mit diesem Bezug auf den berüchtigten Nazirichter

Roland Freisler habe Kessler den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. Kessler kündigte den Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an.

Das Zürcher Obergericht hatte Erwin Kessler im März 1998 zweitinstanzlich zu 45 Tagen Gefängnis unbedingt verurteilt. Gegen dieses Urteil erhob Kessler Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht.

Zudem erhob er staatsrechtliche Beschwerde gegen die Abweisung seiner kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde vom Dezember 1999. Auf diese ist das Bundesgericht weitgehend nicht eingetreten und hat sie abgewiesen.

Lieferschein Nr.: 913073; Medien Nr.: 1264; Medienausgabe Nr.: 448933; Objekt Nr.: 4360634; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 24; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 7084355



Erwin Kessler muss sitzen

sda.- Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz bestätigt. Es liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt. Zur Verteidigung hatte Kessler im wesentlichen vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im Übrigen Schächten auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt.

Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus.



Lieferschein Nr. : 913073; Medien Nr. : 4666; Medienausgabe Nr. : 448993; Objekt Nr. : 4360797; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 17; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7084518

KÜRZ BERICHTET

ERWIN KESSLER

Ins Gefängnis

sda. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im so genannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat.



IN KÜRZE

Kessler VgT-Präsident muss 45 Tage ins Gefängnis

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im so genannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Antirassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. (sda)



.....

Erwin Kessler muss sitzen

sda.- Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz bestätigt. Es liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt. Zur Verteidigung hatte Kessler im wesentlichen vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im Übrigen Schächten auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt.

Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus.

Lieferschein Nr. : 913073; Medien Nr. : 1228; Medienausgabe Nr. : 449024; Objekt Nr. : 4362583; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7086383

